

Satzung für den Evangelischen Werkschulverein e.V. Naundorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

- 1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Werkschulverein e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Naundorf.
- 3) Der Gerichtsstand ist Oschatz. Der Verein wird in das Vereinsregister Oschatz eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnend am 1. August eines Jahres und endend am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 5) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftlich Nachweis zu führen.
- 6) Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.
- 7) Der Evangelische Werkschulverein e.V. mit Sitz in Naundorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der gemeinnützige Charakter geht unmittelbar aus seinem Zweck (siehe § 3) hervor.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist das Betreiben der Evangelischen Werkschule Naundorf als Trägerverein, der Betrieb von Unterricht, damit verbunden die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie Jugendhilfe. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks Einrichtungen gründen und übernehmen.
- 2) Die Arbeit des Vereins wurzelt im christlichen Glauben. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden in seiner Umgebung, mit dem Kirchenbezirk, der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelische-Lutherischen Landeskirche Sachsens an.
- 3) Aktivitäten und Einrichtungen des Vereins stehen jedermann ohne Rücksicht auf die soziale oder ethnische Herkunft offen. Aktivitäten und Einrichtungen sollen die christlichen Grundwerte erlebbar machen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 5) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Vollmitglied. Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
 - b) Fördermitglied. Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres/Schuljahres
 - bei Verzug der Zahlung der Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr
 - bei vereinschädigendem Verhalten mit Vorstandsbeschluss, welcher nachträglich einer Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf

§ 6 Beiträge

- 1) Höhe: Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Fälligkeit: Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (1.8.) für das gesamte Schuljahr (bis 31.7.) ungeteilt und ohne Rückzahlungsanspruch bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Lehrkräfte der Ev. Werkschule sowie Angestellte und Honorarkräfte des Evangelischen Werkschulvereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Neuwahl kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode beruft der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres vor.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung.
- 6) Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Vierteljahr statt. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes, ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 9 Gesetzliche Vertretung und Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden berechtigt.
- 3) Vorstand und Verein geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern , deren Amtszeit ebenfalls 2 Jahre beträgt
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, der Kassenprüfer, Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufnahme von Mitgliedern, soweit der Vorstand dem Aufnahmeantrag stattgegeben hat
 - f) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern nach Vorstandsbeschluss
 - g) Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung über die Deutsche Post AG, eines privaten Postdienstleisters oder auf elektronischem Weg.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Für Änderungen der Satzung wird eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden benötigt.

- 7) Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Die Verwaltungsaufgaben und die Personalführung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.
- 2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im jeweiligen Geschäftsführervertrag geregelt. Der Geschäftsführung wird entsprechende Vollmacht erteilt. Die Aufgabenbeschreibungen sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.
- 3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Das zum Zeitpunkt einer Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im pädagogischen Sinne zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 1) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht.

Naundorf, den 26. Oktober 2016

gez. Christiane Gnaudschun
Vorsitzende

gez. Angela Brüggemann
Stellvertretende Vorsitzende